Stadt Vlotho
Stadtverwaltung

Vlotho, den 10.7.84

Auszug

aus ☒ Vlothoer ~~Zeitung~~ Anzeiger
☐ Vlothoer Tageblatt
☐ Herforder Kreisblatt
☐ Neue Westfälische
☐ .....

Jahrg. 84 Nr. 55 Seite
Dienststelle 8460 55 Sachbearbeiter _____
☐ weitere Veranlassung
☐ Stellungnahme
☐ Bericht
☐ Kenntnisnahme

2. Satzung vom 18. Apirl 1984

zur Änderung der Satzung vom 25. 11. 1976 in der Fassung der Satzung vom 10. 5. 1979 über den Bebauungsplan Nr. E 1 „Auf der Linde" – Stadt Vlotho – Ortsteil Exter

Gem. § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 594) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. 11. 1982 (GV NW S. 735) hat der Rat der Stadt Vlotho am 14. 12. 1983 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. E 1 „Auf der Linde" in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. 5. 1979 wird im nachstehenden Geltungsbereich geändert: Beginnend am nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 393 der Flur 12. Von dort entlang der Nordgrenze der Flurstücke 393 und 477 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 477, 122 und 116 (Auf der Linde). Nun in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 116 bis zu einem Punkt, der der in südlicher Richtung verlängerten Ostseite des Hauses Nr. 24 an der nördlichen Grenze des Flurstückes 116 (Auf der Linde) gegenüberliegt. Jetzt die Straße „Auf der Linde" überquerend bis zu diesem Punkt. Von dort bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 114, 488 und 497. Von hier der nördlichen Grenze des Flurstückes 540 (Straße) folgend bis zu einem Punkt, der dem unvermarkteten nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 539 gegenüberliegt. Nun zum vorgenannten Punkt. Dann entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 539 und 532 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 532, 534 und 526. Von hier in nordöstlicher Richtung abknickend der Grenze des Flurstückes 526 bis zum östlichsten Punkt folgend, dann in südlicher Richtung der Westgrenze des Flurstückes 31 (Bollweg) folgend bis zur Südgrenze des Wegegrundstückes 528. Jetzt entlang der Südgrenze der Flustücke 528, 527, 505 und 480 bis zur Ostgrenze der Detmolder Straße. Dieser Grenze in nördlicher Richtung folgend bis zu einem Punkt, der dem Ausgangspunkt in westlicher Richtung rechtwinklig gegenüberliegt und von hier zum Ausgangspunkt.
Alle Katasterangaben betreffen die Gemarkung Exter.

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus einem gezeichneten Plan, einem Eigentümerverzeichnis und einer Begründung einschl. einer Kostenschätzung.

§ 3

Die Satzung (Bebauungsplan) wird gem. § 12 BBauG mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. E 1 „Auf der Linde" in dem in § 1 beschriebenen Bereich außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 14. 12. 1983 vom Rat der Stadt Vlotho beschlossene 2. Satzung des Bebauungsplanes Nr. E 1 „Auf der Linde" öffentlich bekanntgemacht. Die erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidenten Detmold ist mit Verfügung vom 20. 2. 1984 – Az.: 35.21.11-309/E. 10 erteilt worden. Die Genehmigung gem. § 103 BauO NW hat der Oberkreisdirektor Herford als obere Bauaufsichtsberhörde am 28. 3. 1984 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird gem. §§ 155a und 155b des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Vlotho geltend gemacht worden ist.
Der Bebauungsplan liegt mit Wirkung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung – Bauamt – zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

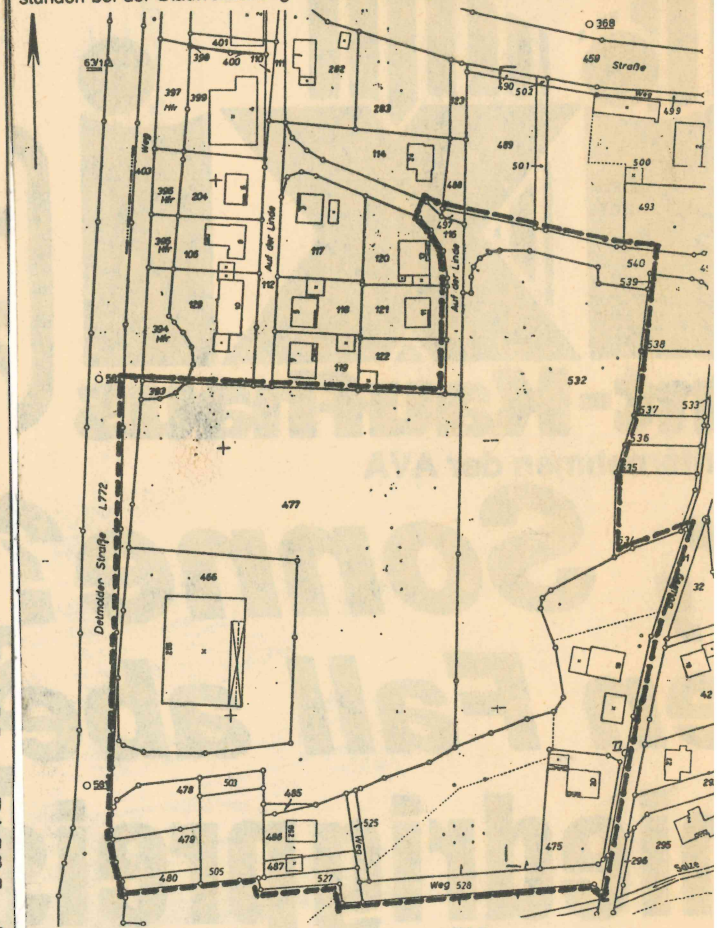

Vlotho, den 18. April 1984

Weber
stellvertr. Bürgermeister